

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 20. Juli 1859.)

Der Bundesrath hat sein Militärdepartement ermächtigt, einige Sanitätsoffiziere in die Spitäler der allirten Armeen in Italien abzuschicken.

Der Bundesrath macht den eidgenössischen Ständen die Mittheilung, daß die von ihm unterm 27. Juni abhin (siehe Seite 124 hievon) angeordnete Inspizierung der Landwehr von der Bundesversammlung genehmigt worden sei, daß jedoch diese h. Behörde die Frist für diese Inspektionen bis zum 31. Oktober d. J. erstreckt habe.

Der Bundesrath hat einer am 12. dieß mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die zollamtliche Abfertigung auf dem großh. badischen Bahnhofe in Waldshut, die Genehmigung erteilt.

In Folge eingegebenen Gesuchs ist dem Herrn Stabssekretär Eduard Plüß, von und in Bern, die Entlassung erteilt worden.

Zum Posthalter in Rafz, Kts. Zürich, wurde Herr Salomon Graf, Gemeindevorsteher von dort, gewählt.

Die bisherige Postablage Uzenstorf, im Kanton Bern, ist vom Bundesrathe in ein Postbüro umgewandelt worden.

Der unterm 16. Mai d. J. zum Schweiz. Vizekonsul in Highland gewählte Herr Joseph (nicht Joh.) Suppiger aus Sursee hat dem Bundesrathe den Amtseid schriftlich eingesandt.

(Vom 22. Juli 1859.)

Die gesetzgebenden Rätthe übermachten dem Bundesrathe ihren Beschluß vom 20/21. dieß, nach welchem sie an den Bau einer reformirten Kirche in Luzern einen Beitrag von Fr. 25,000 aus der Bundeskasse bewilligt haben.

Berichtigungen.

Man lese hievor auf

Seite 222, Zeile 17 von unten: Art. 41 statt Art. 4.
 „ 232, „ 8 „ oben: 1859 statt 1858.

I n f e r a t e.

Bekanntmachung.

Durch kaiserliches Dekret vom 13. Februar 1859 wird verordnet, daß die kleinen französischen Fünffrankensstücke von Gold, von 14 Millimeter Durchmesser, zurückgezogen und bis den 31. laufenden Monats bei den öffentlichen Kassen Frankreichs zum Nominalwerthe eingelöst werden sollen.

Da von den genannten Stücken auch in der Schweiz zirkuliren, so wird hiermit auf obiges Dekret aufmerksam gemacht, damit die Inhaber dieselben noch vor dem Endtermin auswechseln und vor Schaden gewahrt werden können.

Bern, den 5. Juli 1859.

Das Schweiz. Finanzdepartement.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.07.1859
Date	
Data	
Seite	254-255
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 825

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.